

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00003 vom 30. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2010.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00003 du 30 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00003 del 30 giugno 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b S. 15; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5 S. 528). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 214 Erw. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatzordnungs- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz) sowie auf die kantonalrechtlichen Beiträge für die Familienausgleichskasse (Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültigen Fassung bzw. Art. 33 des ab 1. Januar 2008 geltenden Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen A. vom 30. Juni 1997, 2P.251/1996). Ferner haften die Arbeitgeber und ihre Organe auch für entgangene Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung; BGE 113 V 186).

E. 1.2

1.2.1. Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 444 Erw. 3a, 121 III 384 Erw. 3bb, 388 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 15 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 112 V 157 Erw. 2, 108 V 194 Erw. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 16

2007 (Urk. 7/18, 7/99 und 7/144; vgl. auch Urk. 143) sowie den Bericht des Revisors über die Arbeitgeberkontrolle vom 12. Oktober 2007 (Urk. 7/142). Im Weiteren liegen die Beitragsübersicht vom 23. Februar 2010 (Urk. 7/193), der Kontoauszug desselben Datums (Urk. 7/194), zahlreiche Mahnungen (Urk. 7/24, 7/32, 7/39-40, 7/42-43, 7/48-49, 7/68-71, 7/89, 7/104, 7/109, 7/114 und 7/124), Verzugszinsberechnungen (Urk. 7/21, 7/41, 7/50, 7/81, 7/98, 7/145 und 7/148), Betreibungsbegehren (Urk. 7/71, 7/118 und 7/120), Zahlungsbefehle (Urk. 7/78 und 7/121-122) sowie zwei Verlustausweise infolge Konkurses (Urk. 7/159 und 7/162) bei den Akten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus den genannten Jahresabrechnungen und dem Bericht des Revisors ist ersichtlich, dass die Y. ___ in den Jahren 2005 bis 2007 (bis zur Konkursöffnung) Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 812'849.-- (= Fr. 213'680.-- + Fr. 399'277.-- + Fr. 163'633.-- ./ Fr. 18'557.-- + Fr. 54'816.--) ausgerichtet hat (Urk. 7/18, 7/99 und 7/144 sowie Urk. 7/143 [Korrekturen des Revisors]). Der Ausstand resultiert aus der Gegenüberstellung der gemäss Kontoauszug und Beitragsübersicht geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Nebenkosten und der von der Y. ___ geleisteten Zahlungen. Danach besteht ein Saldo von Fr. 45'173.65 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin (Urk. 7/193-194).

2.2.2. Ä Ä Die Schadenshöhe ist aufgrund der Akten ausgewiesen und wurde vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten. Mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist somit die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 45'173.65 zu bestätigen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anzuführen bleibt noch, dass der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin gemäss Kontoauszug gewisse Beträge erst nach Konkursöffnung in Rechnung stellen konnte, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die Beschwerdegegnerin konnte die entsprechenden Rechnungen nämlich nicht früher ausfertigen, weil die Y. ___ beziehungsweise deren einziger Verwaltungsrat, der Beschwerdeführer, ihren Abrechnungspflichten nicht rechtzeitig und korrekt nachgekommen waren. So musste der Revisor der Beschwerdegegnerin nach der Konkursöffnung über die Y. ___ die Lohnsummen für die Jahre 2005 und 2006 nachträglich korrigieren (vgl. Urk. 7/143) und die Jahresabrechnung für das Jahr 2007 selbst erstellen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass der Beschwerdeführer von diesen - wie noch zu zeigen sein wird (vgl. Erw. 5) - von ihm zu vertretenden Pflichtwidrigkeiten im Ergebnis nicht noch profitieren kann.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfährt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 195 Erw. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6

S. 529).

3.2.1. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y. den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen in den Jahren 2005 bis 2007 nur unvollständig nachkam. Es blieben geschuldete Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 45'173.65 (inklusive Nebenkosten) ungedeckt (Urk. 7/193-194; vgl. auch Erw. 2.2.2). Die Beschwerdegegnerin sah sich aufgrund dieses Zahlungsverhaltens veranlasst, die Y. wiederholt zu mahnen und wiederholt Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten (vgl. Erw. 2.2.1). Es steht somit fest, dass die Y. Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG missachtet hat, weshalb der von ihr verursachte Schaden grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, inwieweit die genannte Missachtung öffentlich-rechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grob-fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

E. 4

4.1. Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass der Arbeitgeber absichtlich oder grob-fahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E.1a S. 186). Absicht bzw. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder sein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E.1b S. 186; ZAK 1985 S. 576 E. 2).

So kann es sein, dass es einem Arbeitgeber, der sich in schwieriger finanzieller Lage befindet, durch das Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, die Existenz seines Unternehmens zu retten. Ein solches Vorgehen führt allerdings nur dann nicht zu einer Haftung gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderung der Ausgleichskasse innert nützlicher Frist würde befriedigen können (BGE 108 V 183 S. 188; ZAK 1992 S. 248 E. 4b; vgl. BGE 132 III 523 S. 530).

E. 4.2

4.2.1. Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss. Dabei sind an die Sorgfaltspflicht einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Ähnlich ist zu differenzieren, wenn es darum geht, die

(Ziffer 1), die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Ziffer 3) und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Ziffer 5). Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft hat die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu überwachen und sich regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten zu lassen. Das Gesetz verbietet zwar nicht die Vornahme einer bestimmten Arbeits- und Kompetenzaufteilung, doch die Überwachungs- und Kontrollpflichten verbleiben auch dann beim Verwaltungsrat. Deshalb hat sich jedes Mitglied des Verwaltungsrats beziehungsweise der einzige Verwaltungsrat periodisch über den Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäfte, welche nicht zu seinem (primären) Aufgabenbereich gehören, zu orientieren, Rapporte zu verlangen, diese sorgfältig zu studieren und nötigenfalls ergänzende Auskünfte einzuholen, Irrtümer abzuklären und bei Unregelmässigkeiten einzugreifen (BGE 114 V 223 Erw. 4a). Daraus folgt, dass sich der Beschwerdeführer durch das Vorbringen, er sei in der Gesellschaft nicht operativ tätig und nicht für administrative Angelegenheiten zuständig gewesen und habe keinen Lohn bezogen, von vornherein nicht entlasten kann. Vielmehr wäre es seine Pflicht gewesen, die entsprechenden Informationen einzuholen, sich aktiv für die Beitragsentrichtung einzusetzen und demzufolge dafür zu sorgen, dass die Y. ihre gesetzlichen Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllt.

Der Beschwerdeführer muss sich somit grundsätzlich den Vorhalt gefallen lassen, dass die Y. der Beschwerdegegnerin Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 45'173.65 (inklusive Nebenkosten) schuldig blieb, jedoch in den Jahren 2005 bis 2007 Löhne in der Gesamthöhe von Fr. 812'849.-- ausrichtete (vgl. Erw. 2.2) Mit anderen Worten wurde den Lohnzahlungen Priorität vor der Beitragsentrichtung eingeräumt. Indem der Beschwerdeführer nicht gegen diese Praxis der Y. einschritt, verletzte er gegenüber der Beschwerdegegnerin seine öffentlichrechtlichen Pflichten als einziger Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, hätte er doch dafür sorgen müssen, dass die Y. nur Löhne ausrichtet, für die die Gesellschaft auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten imstande ist (für viele etwa: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. und B. gegen Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 4. März 2004, H 34/02, mit Hinweisen).

5.3.2.2 Der Beschwerdeführer kann sich zur Rechtfertigung dieses Verstosses gegen die gesetzliche Beitragszahlungspflicht vorliegend nicht auf die oben in Erw. 4.1 wiedergegebene höchststrichterliche Praxis berufen, wonach es in schwierigen finanziellen Situationen unter Umständen gerechtfertigt sein kann, die Beiträge nicht zu bezahlen, um die Existenz des Unternehmens zu retten. Es ist nämlich zu betonen, dass ein solches Vorgehen nur dann nicht zu einer Haftung nach Art. 52 AHVG führt, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderung der Ausgleichskasse binnen nützlicher Frist werde befriedigen können. Es muss demzufolge sowohl ein materielles, inhaltliches Element (die seriösen Sanierungsaussichten) als auch ein zeitliches Element (binnen nützlicher Frist) erfüllt sein. Nach der klaren Praxis genügt hingegen die Aussicht auf eine Befriedigung in fernerer Zukunft (oder gar erst nach Durchführung eines schuldbetreibungsrechtlichen Verfahrens) nicht zur Entlastung.

Soweit vorliegend überhaupt von einem eigentlichen Sanierungsplan im Sinne der dargelegten Rechtsprechung gesprochen werden kann, ist festzuhalten, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung der Y.____ vom 5. Juni 2007 (Urk. 3/11) zwar über Sanierungsmassnahmen gesprochen und vereinbart wurde, einen Sanierungsplan von einem Aktionär ausarbeiten zu lassen. Die Erfolgsaussichten eines solchen Plans scheinen aber bereits damals sehr klein gewesen zu sein, nachdem die Aktionäre zuvor eine Kapitalerhöhung abgelehnt hatten und auch die Abklärung von Sanierungsmassnahmen nicht auf ungeteilte Zustimmung gestossen war. Schliesslich kam kein Sanierungsplan zustande (vgl. Urk. 3/14). Angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers und der übrigen Aktenlage ist nichts ersichtlich, das (zu irgendeinem Zeitpunkt) für das Vorhandensein seriöser Sanierungsaussichten sprechen würde.

Hinzu kommt, dass die Ausstände gegenüber der Beschwerdegegnerin zum damaligen Zeitpunkt, als man sich bei der Y.____ Gedanken betreffend Sanierung der Gesellschaft machte, bereits entstanden waren. Im vorliegenden Fall verhält es sich eben nicht so, dass die Beitragsausstände im Rahmen eines seriösen Sanierungsplans aufgelaufen wären, um die Existenz des Unternehmens zu retten. Als die Beitragsausstände im Wesentlichen entstanden, war nämlich von einem Sanierungsplan noch nicht einmal die Rede. Das Nichtbezahlen der Beiträge war mit anderen Worten nicht Teil eines Sanierungsplans. Daraus folgt, dass sich der Beschwerdeführer zu seiner Entlastung nicht mit Erfolg auf die genannte höchststrichterliche Praxis betreffend Sanierungsmassnahmen berufen kann.

5.3.3 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die prioritäre Behandlung der Lohnzahlungen durch die Y.____ nicht zu rechtfertigen war. Der Beschwerdeführer hätte als einziger Verwaltungsrat der Y.____ gegen diese Praxis einschreiten müssen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nach dem Gesagten nicht vor.

6. Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne weiteres auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 Erw. 4a mit Hinweisen) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen (vorliegend relevanten) Schaden in der Höhe von Fr. 45'173.65 (vgl. Erw. 2.2) zu betrachten, weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür Ersatz zu leisten. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.